



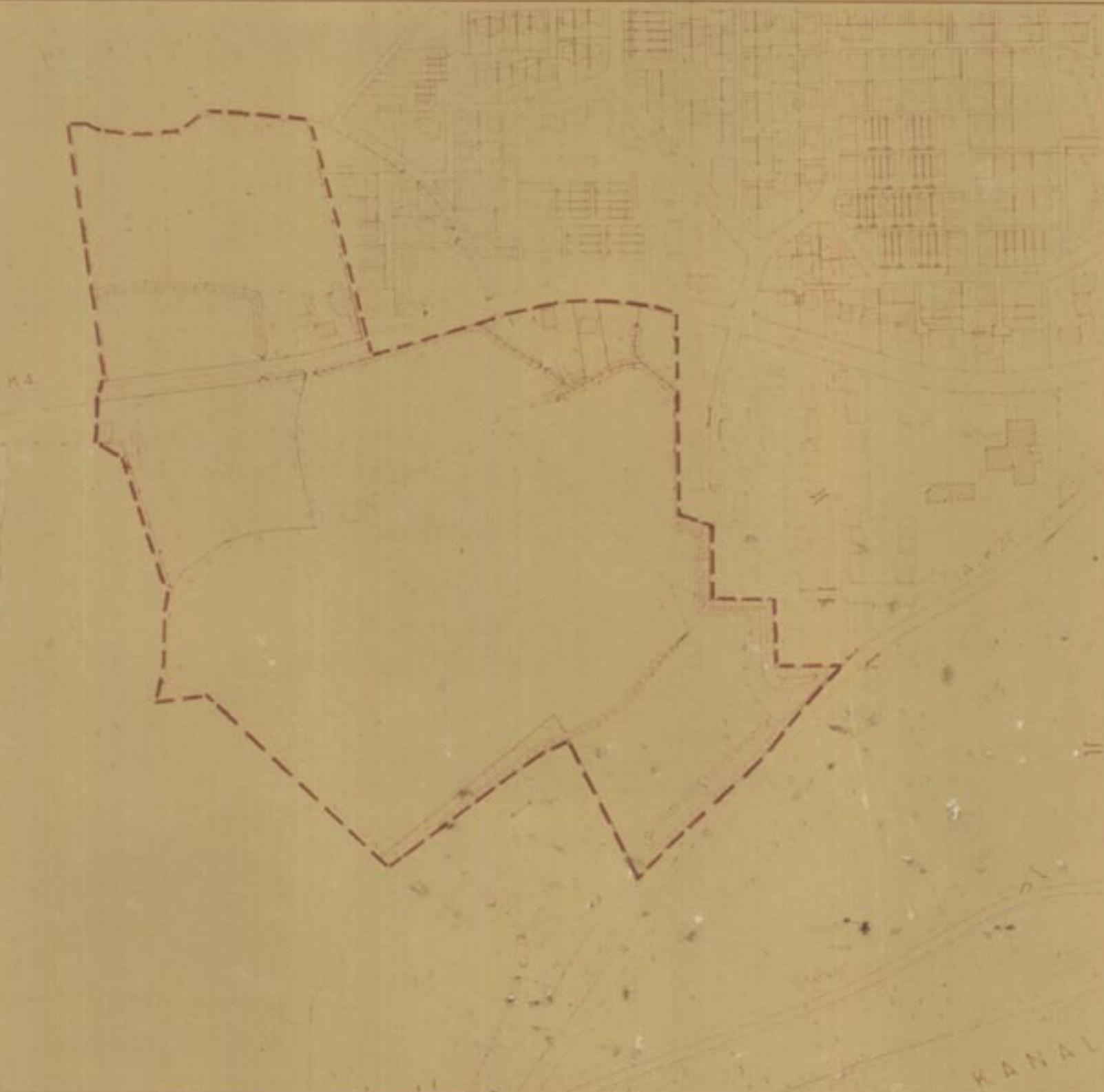
Gemarkung Senden  
Flur 17

Plan erstellt mit "AutoCAD" (GeCAD)  
 Dipl.-Ing. Peter Brewig  
 Oberbaurat (architectural surveying)  
 Westfalen 14  
 44139 Dülmen  
 Tel. 05294 166-1 Fax 05294 166-2  
 E-Mail: p.brewig@t-online.de  
 Datum: 1.11.2009

Maßstab 1:1000

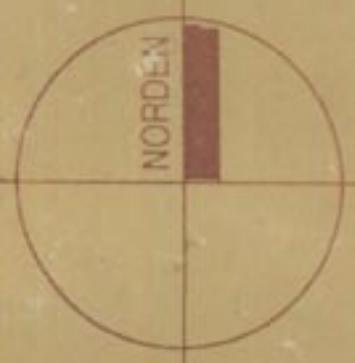
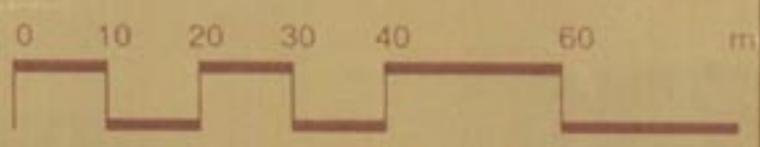
# GEMEINDE SENDEN

## BEBAUUNGSPLAN 'SCHLOSSFELD'



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM	Okt. '93
PL <sup>NR</sup>	78/121
BEARB.	Ti.
M	1 : 1000



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER  
*Gold*

**WOLTERS PARTNER**  
ARCHITECTEN BDA STADTPLANER  
DAB 100 50000 (1 465) COESFELD  
WELTEN 54129 WELTEN FAX 3036

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**WR** Reines Wohngebiet

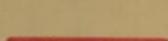
## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

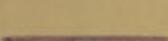
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß  
II Zahl der Vollgeschosse - zwingend  
0,4 Grundflächenzahl  
FH<sub>max</sub> = Maximale Firsthöhe, siehe textl. Festsetzung § 6  
TH<sub>max</sub> = Maximale Traufhöhe, siehe textl. Festsetzung § 6

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

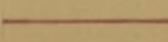
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

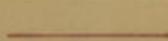
 Nur Doppelhäuser zulässig

 Baulinie

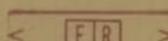
 Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 - Fußweg / Radweg

## FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

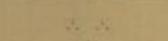
 Flächen für Ver- und Entsorgung

 Trafostation

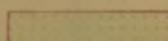
 Container für Recyclingmaterial

## GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Öffentliche Grünfläche

 Parkanlage

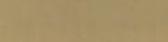
 Spielplatz (Spielbereich C lt. Rd. Erl. des Innenministers NW vom 31.07.1974)

 Private Grünfläche

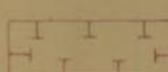
## WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

 Wasserflächen

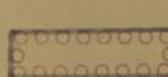
 Fläche für die Wasserwirtschaft

 Regenrückhaltebecken

## FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

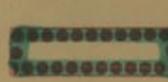
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

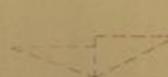
 Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand

 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## SONSTIGE PLANZEICHEN

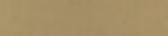
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

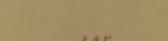
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. 16 (5) BauNVO

 Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrhahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

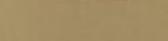
 Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

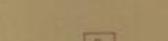
## BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

 Vorhandene Flurstücksgrenze

 415 Vorhandene Flurstücksnummer

 Vorhandene Gebäude

 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

 10 kV-Leitung

 Graben

## GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN - HINWEISLICH ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG GEM. § 81 BauONW

 Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

 Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen

 38-45 Dachneigung

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauONW

### § 1 Stellung baulicher Anlagen

- 1 Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.
- 2 Ausnahmen von den festgesetzten Firstrichtungen sind zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 2 Außenwandflächen

- 1 Alle Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen, Putz ist gruppenweise einheitlich zulässig (mindestens 3 Wohnhäuser).
- 2 Bei Doppelhäusern ist das gleiche Material zu verwenden.
- 3 Bei max. 25 % der gesamten Außenwandflächen können insbesondere für Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse, auch folgende Materialien verwendet werden:
  - Sichtbeton
  - Holz (dunkel, lasiert oder weiß gestrichen)
  - Putz (weiß/grau)
- 4 Ausnahmen von der festgesetzten Materialvorgabe der Außenwandflächen sind zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Dachform

- 1 Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m (senkrecht gemessen) mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.
- 2 Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
- 3 ⚡ Ausnahmen sind zulässig (z.B. Pultdächer), sofern sie der städtebaulichen Intention der Firstrichtungen entsprechen.

### § 4 Dacheindeckung

- 1 Die Dacheindeckung ist unter Verwendung von roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen. Grasdächer sind zulässig, ebenso Dacheindeckungen zur Solarenergiegewinnung.
- 2 Untergeordnete Bauteile sind auch mit Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig.
- 3 Bei Doppelhäusern ist das gleiche Material zu verwenden.
- 4 Parabolantennen müssen im Bereich der Dachfläche montiert und dieser farblich angepaßt werden.

### § 5 Dachausbildung

- 1 Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von max. 1/2 der entsprechenden Traufenlänge zulässig. Sie müssen mind. 2 m vom Ortgang entfernt sein.
- 2 Ausnahmen sind zulässig, wenn die Abweichung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt. Das Straßenbild darf nicht beeinträchtigt werden.

### § 6 Traufhöhen / Firsthöhen

- 1 Die Traufhöhe darf auf 2/3 der Trauflänge bei eingeschossigen Häusern die Höhe von 3,30 m und bei zweigeschossigen Häusern von 6,10 m gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Dachhaut in der Flucht der Außenseite des traufenseitigen Mauerwerks, nicht überschreiten.
- 2 Ausnahmen können gestattet werden, sofern die zulässige Traufhöhe durch Rückversatz von Gebäudeteilen oder durch versetzte Geschosse bzw. Geschosshöhen überschritten wird.
- 3 Die Firsthöhe darf bei eingeschossigen Häusern 9,00 m und bei zweigeschossigen Häusern 11,00 m, gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, nicht überschreiten.

### § 7 Garagen

- 1 Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind entweder mit einem Flachdach (auch als Grasdach) oder mit einem Satteldach zu errichten, das sich dem Hauptgebäude hinsichtlich der Dachneigung, der Dachform und der Materialien anpaßt.
- 2 Für die Dacheindeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß §§ 2 und 4 der Gestaltungsfestsetzungen.
- 3 Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen (Fußweg, Eckgrundstück), auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze einzugrünen.

### § 8 Mülltonnen

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung, durch Holzblenden oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptkörpers vorgesehen wird.

### § 9 Vorgärten / Einfriedigungen

- 1 Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück liegt der Vorgarten (Vorgärten) sind außer den notwendigen Zuwegungen und Stellplätzen gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.
- 2 Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen auszuführen oder darf nur in Form lebender Hecken, im Vorgartenbereich max. 0,50 m Höhe, erfolgen.  
Zäune sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.  
Auf der seitlichen - mit Ausnahme der Vorgartenbereiche - und hinteren Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen zugelassen; sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. In Sichtwinkelbereichen von öffentlichen Verkehrsflächen darf nur so hoch eingefriedigt werden, daß daraus keine Sichtbehinderungen für den Kraftverkehr ergeben. Die Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen über genehmigungsfreie Vorhaben finden keine Anwendung.  
Mauern und Mauerpfeiler sind nicht zulässig.
- 3 Soweit im Bebauungsplan Stellplatzflächen im Vorgartenbereich ausgewiesen sind, sind diese mit einem mindestens 0,50 m breiten Grünstreifen mit Bodendeckern einzugrünen, für die befestigten Teile der Stellplätze und Garagenzufahrten sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig.
- 4 Erdanschüttungen (Wallanlagen) werden als Einfriedigung angesehen und sind im Vorgarten unzulässig. In den übrigen Bereichen sind Wallanlagen bis max. 1,00 m Höhe dann zulässig, wenn die nachbarliche Zustimmung gegeben ist.
- 5 Soweit es zu einer ökologischen aufwertenden Gestaltung des Vorgartens führt, können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung rückt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1) Gem. § 1 (6) BauNVO i.V. m. § 1 (9) BauNVO

Die im „Reinen Wohngebiet“ ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 (3) BauNVO sind unzulässig.

## 2) Gem. § 12 BauNVO

a) Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Ausnahmsweise darf die rückwärtige gartenseitige Baugrenze mit Garagen und Carports um 5,00 m überschritten werden, wobei der Abstand zur rückwärtigen Grundstücksgrenze mindestens 5,00 m betragen muß.

b) Garagen an Eckgrundstücken und zur Straße sichtbare Längsseiten von Garagen sind nur in einem Abstand von 1,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zulässig und zur Straße hin mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

## 3) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

a) Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen oder gemäß Grünordnungsplan zu nutzen, zu gestalten und zu pflegen.

b) Anfallende Dachflächenwasser sollen zur Brauchwassernutzung verwendet werden oder sind dezentral zu versickern bzw. gemäß gemeindlicher Abwasserplanung abzuleiten.

## 4) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Zusätzlich zu den im Bebauungsplan bereits festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäumen im Straßenraum ist im Verlauf der Erschließungsstraßen mind. alle 20 - 25 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

b) Pro 250 qm Grundstücksfläche ist mind. ein Obstbaum oder heimischer Laubbaum zu pflanzen.

c) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

d) Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.

## 5) Gem. § 9 (2) BauGB

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) darf max. 0,50 m über OK zugeordneter fertiger Erschließungsstraße liegen, die von der Gemeinde angegeben wird.

# HINWEISE

- 1) Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Grundlage ist ein Grünordnungsplan gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauO NW. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrüfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.
- 2) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 3) Den Bauherren ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu empfehlen für die Bebauung mit Sichtverbindung zur Bulderner Straße eine geeignete Grundrissgestaltung (Lärmempfindliche Räume abgewandt von der Lärmquelle) vorzunehmen.

# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bescheinige ich die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: ) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Dulmen, den

Der Rat der Gemeinde hat am **14.05.1992** nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am **20.07.92** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den **17.12.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **20.07.1993** Nr. **9**

Seiten **133-135** Gemeindedirektor  
*v. Hallenrotte*

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am **17.06.1993** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den **17.12.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **25.05.1993** Nr. **10**

Seiten **141-142** Gemeindedirektor  
*v. Hallenrotte*

Der Rat der Gemeinde hat am **04.07.1993** nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Senden, den **17.12.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **27.10.1993** Nr. **17**

Seiten **215-216** Gemeindedirektor  
*v. Hallenrotte*

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **04.11.** bis **06.12.1993** einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Senden, den **17.12.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **27.10.1993** Nr. **17**

Seiten **215-216** Gemeindedirektor  
*v. Hallenrotte*

Der Rat der Gemeinde hat am **16.12.1993** nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Senden, den

*Böckenholt*  
Bürgermeister  
**Böckenholt**

*Strücker*  
Ratsmitglied  
**Strücker**

*Holz*  
Schriftführer  
**Holz**

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom

( Az )

Münster, den

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am **11.03.1994** ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am **12.03.1994** Rechtskraft erlangt.

Senden, den **15.03.1994**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **11.03.1994** Nr. **4**

Seiten **16-20** Gemeindedirektor  
*v. Hallenrotte*

# RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW ) vom 26.06. 1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung.

Das Investitions- und Wohnbaulandgesetz (WoBauErIG) vom 17.05.1990 (BGBl. I-S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.04.1993.

30

B e k a n n t m a c h u n g

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schloßfeld", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 29.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Schloßfeld" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Schloßfeld" gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Bulderner Straße 22 die Baugrenzen so erweitert werden, daß ein Umbau des ehemals landwirtschaftlich genutzten Speichers zu Wohnungen erfolgen kann. Die Hauptfirstrichtung verläuft von Nord nach Süd.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schloßfeld" ist im beige-fügten Übersichtsplan dargestellt.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

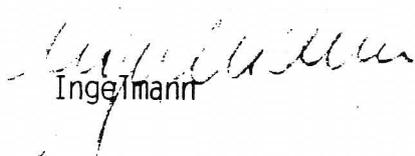
---

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 29.06.1995 - Sitzungsvorlage Nr. 164/95 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-53

48308 Senden, 03.07.1995

Der Gemeindedirektor

  
Inge Imann

-----

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 29.06.1995 - Sitzungsvorlage Nr. 164/95 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Schloßfeld" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie des § 7 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 BauGB

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung hingewiesen:

§ 215 Abs. 2 BauGB

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen."

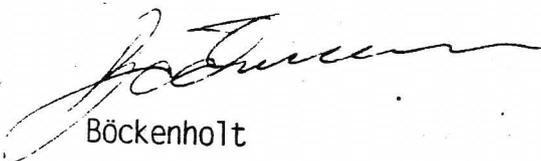
Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

"Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Zustandekommen der Satzungen (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schloßfeld" rechtsverbindlich.

48308 Senden, 03.07.1995



Böckenholt  
Bürgermeister

Anlage

zur Bekanntmachung vom 03.07.1995 über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schloßfeld", Senden

hier: Darstellung der vereinfachten Änderung

